

210/0005/2026

Sachbearbeitung: Abteilung 210
Astrid Pillatzke
Az: 210/Pil
Datum: 08.05.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Vorberatung	
Ortsbeirat Umstadt		Vorberatung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

**Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben:
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flur 7 Nr.
138/13 in der Habitzheimer Straße in Groß-Umstadt**

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben:

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flur 7 Nr. 138/13 in der
Habitzheimer Straße in Groß-Umstadt

wird zugestimmt:

Begründung:

Warum ist die Zustimmung erforderlich?

Das Bauvorhaben liegt im unbepflanzten Innenbereich gemäß § 34 BauGB und fügt sich aufgrund der fiktiven hinteren Baugrenze nicht ein.

Was spricht für die Zustimmung?

- Das Vorhaben dient dem Wohnen.
- Dem städtebaulichen Ziel Innenverdichtungspotentiale auszuschöpfen wird entsprochen.
- Die Erschließung ist gesichert.
- Umweltbelange, die gesondert zu berücksichtigen wären sind keine erkennbar.
- Nachbarschützende Vorschriften des Bauplanungsrechts oder des Rücksichtnahmegebotes sind nicht erkennbar.

Hinweise:

Die Bauaufsichtsbehörde hat die Umweltbelange und nachbarschützende Vorschriften gesondert abzu prüfen und kann bei Vorliegen negativer Bewertung den Antrag ablehnen trotz Zustimmung der Gemeinde.

Die Stellungnahmen der städtischen Fachabteilungen zu Straße, Wasser, Kanal und Umwelt-/Naturschutz haben keine Besonderheiten ergeben, die zu einer Ablehnung führen würden, sind aber im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Anlagen:

Lageplan